

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

### des Schulverbandes Müssen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsvertretung vom 02.05.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
<b>1. Im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	15.700	---	823.700	839.400
die Ausgaben	15.700	---	823.700	839.400
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	17.800	---	97.700	115.500
die Ausgaben	17.800	---	97.700	115.500

Die §§ 2 bis 4 werden nicht verändert.

Müssen, den 02.05.2023



**Schulverband Müssen  
Verbandsvorsteher**

(Flint)